



Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!



Versorgungswerk

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

So finanziert sich Ihre Rente

1. Historie

Warum gibt es ärztliche Versorgungswerke überhaupt? Die 1888 unter Bismarck errichtete gesetzliche Rentenversicherung war im Wesentlichen kapitalgedeckt organisiert. Nach zwei Weltkriegen war ihre Fähigkeit zur Zahlung auskömmlicher Renten jedoch eingeschränkt. Mit der 1957 durchgeführten Rentenreform unter der Regierung von Adenauer wurde der sogenannte „Generationenvertrag“ etabliert: Aus den Beiträgen der jeweils aktuellen Erwerbstätigen werden die Renten der jeweils aktuellen Ruheständler finanziert. Vorteil dieses Umlageverfahrens ist, dass die bei steigenden Löhnen entstehenden Beitragssteigerungen in entsprechende Rentenerhöhungen umgesetzt werden können. Die Rentenhöhe folgt somit weitgehend der Lohnentwicklung. Kapital muss in diesem System kaum angesammelt werden, die Deutsche Rentenversicherung (DRV) als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung unterhält lediglich eine Schwankungsreserve. Ein Umlagesystem funktioniert gut, solange es genügend Beitragszahler (Rentenanwärter) gibt, deren Beiträge den Lebensunterhalt der Rentenbezieher sicherstellen. Adenauer meinte, „Kinder kriegen die Leute immer“. Niedrige Geburtenraten bei steigender Lebenserwartung sind für ein solches System jedoch problematisch, wenn das Versorgungsniveau mit der Lohnentwicklung mithalten soll. Entstehende Finanzierungslücken lassen sich nur schließen, wenn entweder die Beiträge überproportional steigen oder der Staat das System mit Zuschüssen unterstützt. So steuert der Bundeshaushalt derzeit bereits jährlich mehr als 100 Mrd. € bei.

Mit der Rentenreform 1957 wurden alle Freiberufler aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Der Staat scheute Belastungen, die durch die Versorgung der Kriegsgenerationen der Freiberufler entstanden wären. Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass Freiberufler ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung allein organisieren und finanzieren könnten. In der Folge kam es zur Gründung von Versorgungswerken der freien Berufe. Vorbild war die bereits 1923 gegründete Bayerische Ärzteversorgung, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 2. Weltkrieg fortsetzte. Im Jahr 1964 wurde die „Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein“ gegründet, unser heutiges Versorgungswerk. Die Aufgabe, als Pflichtversicherung die Versorgung von Ärztinnen und Ärzten und deren Hinterbliebenen sicherzustellen, bewältigte es von Anfang an. Es zahlte Renten auch an Mitglieder, die sich bei Gründung des Werkes bereits im oder nahe des Ruhestandes befanden und keine oder nur geringe Beiträge an das Werk mehr leisteten. Das Werk gewährte zunächst eine von der geleisteten Beitragshöhe weitgehend unabhängige „Einheitsrente“. Im Jahr 1980 wurde das bis heute im Bereich der Pflichtversicherung praktizierte System (Grundversorgung) errichtet. 1995 wurde mit der freiwilligen Höherversicherung ein zusätzliches Versorgungssystem installiert.

2. Versorgungswerke praktizieren kapitalbildende Systeme

Berufsständische Versorgungswerke wenden zur Finanzierung ihrer Renten kapitalbildende Systeme an. Wie funktioniert das? Die allermeisten Mitglieder leben so lange, dass sie eine deutlich höhere Summe an Altersrentenbezügen erhalten, als sie zuvor an Beiträgen eingezahlt haben. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass das Versorgungswerk das aus eingezahlten Beiträgen nach Rentenzahlungen und Verwaltungskosten verbleibende Kapital fortlaufend ertragreich anlegt. Vereinnahmte Vermögenserträge werden wiederum verzinslich angelegt, die daraus erzielten Erträge ebenso und so fort. Dies bewirkt, dass die Mitglieder des Werkes von einem beträchtlichen Zins- und Zinseszinsseffekt profitieren. Wer bei uns heute z.B. zu den 85jährigen Altersrentenbeziehern gehört, die im Alter von 28 bis 65 Jahren konstant den Regelbeitrag leisteten, haben seit Beginn ihres Renteneintritts bereits mehr als dreieinhalb mal so viel Geld erhalten, als sie zuvor eingezahlt hatten. Bei nicht wenigen dieser Mitglieder wird dieses Verhältnis das Fünffache erreichen, weil sie entsprechend lange leben werden oder entsprechend länger lebende Ehepartner hinterlassen werden, an die unser Werk Witwen- bzw. Witwerrente leisten wird. So erklärt sich zugleich, dass der Kapitalstock unseres Werkes bei sich fortsetzendem Mitglieder- und Beitragsanstieg größer wird.

Das Versorgungswerk kann über das gebildete Kapital nicht nach Belieben verfügen. Denn das Kapital sichert aktuelle und künftige Rentenzahlungen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Vermögensanlage nicht nur rentabel, sondern auch möglichst sicher erfolgen muss, und hat hierfür detaillierte Anlagevorschriften erlassen. Denn es ist sicherzustellen, dass die im Voraus erbrachten Beitragszahlungen „am Ende“ mit der in Aussicht gestellten Gegenleistung, einer lebenslangen Rente, auch tatsächlich belohnt werden. Unser Kapitalanlagenportfolio ist weit gefächert, um eine breite Risikostreuung zu erreichen. Die im Durchschnitt der letzten 20 Jahre erzielte Kapitalanlagenrendite lag zwischen vier und fünf Prozent jährlich.

3. Rentenansprüche müssen erfüllbar und deshalb „gedeckt“ sein

Alle Mitglieder, die Beiträge geleistet haben und die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllen, sollen tatsächlich auch eine Rente erhalten. Unser Werk ist daher verpflichtet, aus jeder Beitragssumme, die ein Mitglied in einem Kalenderjahr leistet, einen damit korrelierenden einzelnen (Teil-)Rentenanspruch zu errechnen. Diese einzelnen Ansprüche addieren sich zu einer Rentenanswartschaft, die sich mit Beginn des Rentenbezugs in eine laufende Rente wandelt. Die sich aus Rentenanswartschaften und bereits begonnenen Rentenzahlungen ergebende Zahlungslast des Versorgungswerkes wird durch einen Versicherungsmathematiker (Aktuar) ermittelt, in einer Bilanz erfasst und hier als „Deckungsrückstellung“ bezeichnet. Die Pflicht zur Bilanzierung dient dem Schutz der Mitglieder, weil diese mit ihren Beitragszahlungen gegenüber dem Versorgungswerk in Vorleistung treten.

Der Deckungsrückstellung müssen mindestens entsprechend hohe Vermögenswerte oder zu erwartende Zahlungseingänge gegenüberstehen. Versorgungswerke haben in Bezug auf die Deckung ihrer Rentenzahlungsverpflichtungen verschiedene Möglichkeiten. Durchgehend etabliert ist eine Deckung in Form gebildeten Vermögens (Kapitaldeckung). Zudem können Ansprüche auf zukünftige Beitragszahlungen angerechnet werden, wenn durch eine gesetzlich angeordnete Pflichtmitgliedschaft sichergestellt ist, dass fortlaufend neue Beitragszahler ins System eintreten. Eine komplette Deckung der Rentenzahlungsverpflichtungen durch Beitragszahlungen (Umlagesystem) findet man im Bereich der berufsständischen Versorgung nicht.

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung werden aktuelle, d. h. in diesem Jahr zu erfüllende, Zahlungsverpflichtungen anders bewertet als solche, die erst in künftigen Jahren fällig werden. Für die Bewertung wird nicht der Nominalbetrag jeder Rentenzahlung angesetzt, sondern der jeweils aktuelle Barwert. Eine Rentenzahlung von z. B. 1.000 €, die erst in fünf Jahren zu zahlen ist, wird somit entsprechend abgezinst und damit niedriger bewertet als eine im aktuellen Jahr zu leistende Rentenzahlung von 1.000 €. Der Grund für die Abzinsung liegt darin, dass das eine künftige Zahlungsverpflichtung deckende Vermögen bis zur Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung zinsbringend angelegt werden kann. Künftige Zahlungsverpflichtungen werden durch deren Abzinsung zudem addierbar gemacht. Der für die Abzinsung zugrunde gelegte Zinssatz wird „Rechnungszins“ genannt. Dieser gehört zu den vom Satzungsgeber festgelegten Rechnungsgrundlagen. Der in der Grundversorgung angewendete Rechnungszins beträgt 4 % jährlich.

Je höher der angewendete Rechnungszins ist, desto höher fällt im Regelfall die Anfangsrente pro eingezahltem Euro aus. Ebenso: Je niedriger der gewählte Rechnungszins, desto geringer der Abzinsungseffekt und somit desto höher die zu bilanzierende Deckungsrückstellung. Der Rechnungszins bildet zugleich eine Anforderung an die Verzinsung des Vermögens, welches die Gesamtsumme der Barwerte der Rentenzahlungsverpflichtungen deckt und damit eine Anforderung an das Kapitalanlageergebnis des Werkes.

Bilanz eines Versorgungswerkes zum 31.12. (beispielhaft und sehr vereinfacht)

Aktiva (in Mio. €)		Passiva (in Mio. €)	
Kapitalanlagen	1.000	Deckungsrückstellung	800
Ausstehende Beitragsforderungen gegenüber Mitgliedern	2	Rückstellung für Leistungsverbesserungen (zwecks Anhebung von Anwartschaften und Renten zum 1.1. des Folgejahres)	23
Sonstige Vermögenswerte	3	Sonstige Verbindlichkeiten	2
		Eigenkapital (= Aktiva abzüglich sonstiger Passiva): Gewinn- oder Sicherheitsrücklage	180
Bilanzsumme	1.005		1.005

4. Grundversorgung: Mischform zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren

Die Grundversorgung (Pflichtversicherungssystem) praktiziert eine Kombination von Kapitaldeckung und Umlageverfahren (sogenanntes „offenes Deckungsplanverfahren“). Das Versichertenkollektiv profitiert hier nicht nur von erzielten Vermögenserträgen. Ihm kommt zusätzlich zugute, dass der Regelbeitrag (= Höchstpflichtbeitrag) stetig, in der Regel zu jedem Jahresbeginn, ansteigt. Denn die Beitragshöhe ist an die Höhe des in der DRV geltenden Beitragssatzes und die dort geltende Beitragsbemessungsgrenze gebunden. Da die Beitragsbemessungsgrenze in der Regel jährlich etwa im Umfang der allgemeinen Lohnentwicklung ansteigt, steigt damit im Regelfall automatisch auch der an das Versorgungswerk zu leistende Regelbeitrag. Der stetige Beitragsanstieg bewirkt, dass „nachwachsende“ Mitglieder, die jüngeren Geburtsjahrgängen angehören, im Durchschnitt nominal beträchtlich höhere Beiträge leisten als die sich bereits im Rentenbezug befindenden Mitglieder selbst leisten mussten. Die Grundversorgung ist so angelegt, dass die Wirkung dieses Beitragsanstieges sich nicht allein auf die betreffenden Beitragszahler beschränkt, indem ihre Rentenanwartschaften angehoben werden. Auch die Rentenbezieher profitieren von diesem Beitragsanstieg, weil Teile der aktuell gezahlten Beiträge sogleich wieder als Rentenbestandteile an die aktuellen Rentenbezieher ausgezahlt werden. Dieses Umlageprinzip ist bekannt von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der versicherungsmathematischen Kalkulation wird zugrunde gelegt, dass aktuelle Beitragszahler künftig weitere Beiträge leisten und fortlaufend neue Mitglieder in das Versorgungswerk („ewiger Neuzugang“) eintreten werden. Von den Rentenzahlungsverpflichtungen gegenüber den aktuellen Bestandsrentnern und den Rentenanwärtern der Grundversorgung sind aktuell rd. 80 % durch Kapital gedeckt, der Rest ist durch künftige Beitragserhöhungen und Beitragszahlungen künftiger Mitglieder gedeckt.

Ermöglicht wird die Kombination von Kapitaldeckung und Umlageverfahren dadurch, dass sich der Rentenanspruch aus einer Summe erworbener Jahresbausteine errechnet, die im Grundsatz gleichwertig zueinander sind. Mit jeder monatlichen Beitragszahlung wird ein „Rentenbaustein“ erworben, den wir „Beitragsquotient“ nennen. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Verhältnis des geleisteten Beitrages zum 12fachen des Regelbeitrages. Die höchstmögliche Bausteinsumme pro Kalenderjahr beträgt somit 1. Die Höhe der Jahresbausteine ist somit nicht davon abhängig, in welchem Lebensalter wieviel Beiträge geleistet wurden. „Fehlzeiten“, die z. B. aufgrund verzögertem Berufsstart oder unterbrochener Berufstätigkeit eintraten, sind somit prinzipiell kompensierbar, indem die Zeitspanne „fehlender“ beruflicher Tätigkeit mit entsprechend angepasster Beitragszahlung nachgeholt und der Renteneintritt um diesen Zeitraum aufgeschoben wird, also entsprechend später beginnt.

Der Gesamtrentenanspruch aus der Grundversorgung entsteht, indem zunächst die Summe der erworbenen Beitragsquotienten mit dem vom Aufsichtsrat festgelegten Rentenmultiplikator multipliziert wird (§ 20 Abs. 1 der Satzung) und das hierdurch gewonnene Ergebnis durch einen geburtsjahrgangsabhängigen Faktor (§ 20 Abs. 8 der Satzung) generationengerecht modifiziert wird. Eine hohe Altersrente erreicht im Ergebnis derjenige, der möglichst viele Jahresbausteine mit dem jeweiligen Wert „1“ erwirbt. Umgekehrt: Wer nur wenige und/oder nur sehr niedrige Beitragsquotienten erwirbt, hat nicht viel an Rente zu erwarten. Eine sozial motivierte Mindestrente gibt es nicht.

Die Kombination von Kapitaldeckung und Umlageverfahren ermöglicht, dass positive Effekte aus stärkerem Beitragsanstieg negative Effekte aus schwächeren Kapitalerträgen ausgleichen können und umgekehrt. Das System findet im Pflichtversicherungsbereich der weitaus meisten berufsständischen Versorgungswerke Anwendung.

5. Freiwillige Höherversicherung: 100%ige Kapitaldeckung

An der freiwilligen Höherversicherung können nur Mitglieder teilnehmen, die bereits den Regelbeitrag (= Höchstbeitrag) in die Grundversorgung leisten. Mit der Teilnahme an der freiwilligen Höherversicherung erhöht sich somit der Rentenanspruch aus der Grundversorgung. Die freiwillige Höherversicherung ist vom System der Grundversorgung wirtschaftlich unabhängig. Keines der beiden System wird durch das jeweils andere subventioniert.

Beitragszahlungen in die freiwillige Höherversicherung können wie die in die Grundversorgung entrichteten Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuererklärung deklariert werden. Sie reduzieren das zu versteuernde Einkommen im Regelfall nicht unwesentlich. Näheres hierzu lesen Sie in unserer Information „Weniger Steuern zahlen durch Altersvorsorgeaufwendungen“. Sie finden diese auf unserer Website www.vaesh.de im Downloadbereich der Rubrik „Mitglieder“.

Die Höherversicherung praktiziert eine 100 %ige Kapitaldeckung. Diese beruht auf einer individuellen Äquivalenz von Beitrag und Rentenanspruch. Sie ist in der Satzung in Form altersabhängig gestaffelter Tabellen (vgl. §§ 32 ff.) geregelt. Hiernach bewirkt jede Beitragszahlung, die einem bestimmten Lebensalter geleistet wird, einen von vornherein festgelegten „Mini“-Rentenanspruch. Der Gesamtrentenanspruch ergibt sich aus der Summe der einzelnen beitragsbezogenen „Mini“-Rentenansprüche, die sich durch Gewinnbeteiligungen (= vom Aufsichtsrat beschlossene Dynamisierungen) weiter erhöhen kann und anschließend durch einen geburtsjahrgangsabhängigen Faktor (§ 32 Abs. 3 der Satzung) generationengerecht modifiziert wird. Eine Umlagekomponente, wie die Grundversorgung sie praktiziert, gibt es bei der Höherversicherung nicht. Das angewendete System ähnelt damit dem Verfahren, das für Rentenversicherungsverträge angewendet wird, die Versicherungsunternehmen anbieten. Anders als dort kommt die freiwillige Höherversicherung mit proportional deutlich niedrigeren Verwaltungskosten aus. Denn unser Versorgungswerk unterhält keinen Vertrieb.

Die aus einer Beitragszahlung resultierende „Mini“-Rentenanwartschaft ist bei der freiwilligen Höherversicherung umso höher, in desto jüngerem Lebensalter die jeweilige Beitragszahlung entrichtet wird. Denn bei Beiträgen, die in jüngerem Lebensalter entrichtet werden, ist der sich aus dem Rechnungszins ergebende Zinseszins effekt größer. Für Zahlungen, die bis 2018 geleistet wurden, beträgt der Rechnungszins 4 % jährlich. Für ab 2019 entrichtete Beitragszahlungen beträgt er 2,5 % jährlich. Zum Vergleich: Bei Lebensversicherungsunternehmen beträgt der Höchstrechnungszins 0,25 % jährlich. Unsere Höherversicherung ist insoweit deutlich attraktiver.

In der freiwilligen Höherversicherung bestehen somit zwei getrennte Anwartschafts- und Rentenverbände. Wer z. B. sowohl bis 2018 als auch ab 2019 Beiträge leistete, hat versicherungstechnisch betrachtet zwei Teilanwartschaften, die sich zu einer Rentenanwartschaft addieren. Nach 2018 geleistete Beiträge erhalten für die geringere Verzinsung eine angemessene Kompensation: Bei der Verteilung des Überschusses aus Kapitalerträgen („Zinsüberschuss“) werden die Anwartschaften und Renten des 2,5 %-Neuverbandes gegenüber denjenigen des 4 %-Altverbandes zunächst soweit privilegiert, bis bei ihnen das rechnermäßige 4 %ige Verrentungsniveau des Altverbandes erreicht ist. Zinsüberschüsse werden somit auf beide Verbände gerecht verteilt.
